

Parkordnung

Zum Schutze dieses Parks und seines wertvollen Pflanzenbestandes sowie zum sicheren und angenehmen Aufenthalt aller Nutzer von Rhododendron-Park und Botanischem Garten gilt nachfolgende Parkordnung:

1. Der Aufenthalt im Park ist nach 22:30 Uhr untersagt, ausgenommen bleiben der Besuch von *botanika*, des Parkrestaurants sowie der Dienstgebäude. Der Aufenthalt kann auch vorzeitig untersagt werden, wenn Parkbesucher gegen Rechtsvorschriften, namentlich gegen Regelungen dieser Parkordnung, verstoßen.
2. Für einzelne Parkteile gelten besondere Öffnungszeiten. Diese sind den vor Ort angebrachten Aushängen zu entnehmen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt dort nicht gestattet.
3. Das Fahrradfahren ist nur auf dem ausgewiesenen Weg zwischen den Eingängen „Berckstraße“ und „Marcusallee 60“ erlaubt. Auf allen anderen Wegen ist das Fahrradfahren untersagt.
4. Nicht gestattet ist außerdem
 - das Betreten der Anpflanzungen und der „Ökowiesen“, das Picknicken auf allen Wiesen und Rasenflächen;
 - das Lagern und Spielen auf den Rasenflächen, mit Ausnahme der großen Wiese im Allmerspark,
 - das unangeleitete Mitführen von Hunden (Hundekot ist zu entfernen),
 - das Mitführen von Hunden in den Botanischen Garten,
 - das Feuermachen und Grillen oder das Abhalten von Trinkgelagen in der gesamten Parkanlage,
 - Anlagen oder Gegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - Gegenstände (wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Pflanzenschilder) von ihren Standorten zu entfernen,
 - das Entsorgen von Gartenabfällen (Laub, Pflanzenreste etc.),
 - das Abpflücken oder Ausgraben von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 - jede Beeinträchtigung aller im Park wild lebenden Tiere,
 - das Benutzen von Wurfgeräten (z.B. Bällen, Bumerang, Frisbee),
 - das Baden oder Angeln in den Gewässern,
 - das Betreten von Eisflächen,
 - das Schlitten- und Skifahren außerhalb der eindeutig erkennbaren Wegeflächen,
 - das Benutzen von Radio- und sonstigen Wiedergabegeräten sowie Trommeln und ähnlichen lauten Musikinstrumenten,
 - der Aufbau von Behausungen, Zelten, Planen u. ä. sowie das Nächtigen im Freien,
 - das Befahren und Beparken der Wege mit Kraftfahrzeugen,
 - das Benutzen von Rennrädern, Geländerädern (bmx), Mofas, Mopeds, Fahrrädern und Rollern mit Hilfsmotor (E-Bikes), Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln,
 - der Einsatz von Fluggeräten inkl. Drohnen,
 - das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnanhängern auf dem Parkplatz Deliusweg.
5. Das Betreten des Parks bei Schnee- und Eisglätte erfolgt auf eigene Verantwortung.
6. Das Betreten des Parks ist bei Warnungen des Dt. Wetterdienstes vor Sturm und Unwetter untersagt.
7. Das Betreten der waldartigen Flächen im westlichen Teil des Parks (Allmers-Park) sowie im Erweiterungsgelände erfolgt auf eigene Verantwortung.
8. Die Benutzung der Spielgeräte ist bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet.
9. Das Fotografieren für den privaten Gebrauch ist erlaubt. Das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken wie auch jede Form von Hochzeitsfotografien (privat wie gewerblich) ist nur mit gebührenpflichtiger Sondergenehmigung gestattet, die vorher bei der Parkverwaltung oder der *botanika* zu erwerben ist.
10. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und der Stiftungsmitarbeiter ist Folge zu leisten.
11. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Parkordnung kann der betroffene Parkbesucher von der weiteren Nutzung des Parks ausgeschlossen werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Bremisches Feldordnungsgesetz ist das Stadtamt als Ortspolizeibehörde die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten.